
Information zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete mittels Landesverordnung Inkrafttreten der NATURA 2000 - Verordnung

Bezug:

Informationsvorlage Nr. IV-003/2018
Informationsvorlage Nr. IV-059/2018

Sachverhalt:

Durch einen Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie darauf basierendem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Landesverwaltungsamt aufgefordert, die bisher noch nicht nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen. Die Natura 2000-Landesverordnung dient der rechtlichen Sicherung von 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) und 216 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Nach Abschluss eines umfangreichen vierjährigen Beteiligungsprozesses trat die „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 in Kraft. Rund 3.000 Einwendungen sind im Landesverwaltungsamt eingegangen.

Das Landesverwaltungsamt setzt seinen Kommunikationsprozess mit den Bürgerinnen und Bürgern, Einwendern, Landnutzern, Verbänden und Kommunen zu der in Kraft getretenen Natura 2000-Verordnung fort. Dazu waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes ab Februar 2019 in den Kreisen unterwegs, um insbesondere mit den Einwendern die in dem Verfahren eingebrachten Hinweise und Beiträge sowie deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung in der Verordnung zu erläutern.

Informationsgegenstand:

Die in der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg vom 19.09.2018 geforderten Anpassungen der Ausweisungen von sensiblen Uferbereichen in besonders wichtigen Bereichen im Sinne der Stadtentwicklung bzw. wo aufgrund der Stadtnähe ein sehr hoher Nutzungsdruck besteht, wurden berücksichtigt. Die historische Badestelle am Großen Anger wie auch die unter dem Namen bekannte „Strombadeanstalt in Kleinwittenberg/Piesteritz“ sind somit nicht von der Ausweisung betroffen. Lediglich der geschützte Uferbereich süd-westlich von Apollensdorf stellt eine sehr seltene Form des Elbufers in Sachsen-Anhalt dar, ist dementsprechend sehr wertvoll und wird daher keine Verschiebung bzw. Einkürzung erfahren.

Nach N2000-LVO LSA darf das Ufer hier, zwischen Elbe und Höhe des Elb-km-Schildes, ab 2020 vom 15. April bis 31. Juli nicht genutzt werden. Es erfolgte jedoch der Hinweis, dass bereits vorliegende Genehmigungen ihre Gültigkeit behalten und ansonsten eine Befreiung für die Nutzung des Weges bis zum Ufer beantragt werden kann.

Es ist geplant, diese nach N2000-LVO LSA ab 2020 geschützten Bereiche in Abstimmung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch Hinweistafeln kenntlich zu machen.

Um die einheitliche Umsetzung der Natura 2000-Verordnung in allen Landkreisen und den kreisfreien Städten gewährleisten zu können, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes parallel in weiteren Gesprächen mit den Unteren Naturschutzbehörden, den landwirtschaftlichen Verbänden, dem Angler-, Jagd- und Waldbesitzerverband und den Wirtschaftsverbänden die nächsten Schritte besprechen und über die weitere Vorgehensweise informieren. Ziel dieser Abstimmungsprozesse ist ihre Einbindung in die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen für den Vollzug der Natura 2000-Verordnung.

Nähere Informationen sind unter folgenden Links zu finden:

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

https://www.natura2000-lsa.de/natura_2000/upload/2_natura_2000/LVO/Pdf/LVO_N2000_Links.pdf

Interaktive Karte der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt

<https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/interaktive-karte/interaktive-karte.html>

Torsten Zugehör